

Rechtsfragen im freiwilligen Engagement

Rechtsanwalt
Jil Henrik Rumpeltes
Kurfürstendamm 226
10719 Berlin

Telefon: 0 30 - 20 45 85 66
Email: kanzlei@rumpeltes-online.de

Skript – Inhaltsübersicht

- Recht in der ehrenamtlichen Arbeit S. 2
- Prüfungsschema im Haftungsfall – Anspruchsgrundlagen S. 3
- Haftung des Vereins S. 4
- Persönliche Haftung des Vereinsvorstands S. 5
- Persönliche Haftung der Vereinsmitglieder S. 6
- Überblick über Versicherungen S. 7
- Das soziale Sicherungssystem S. 8
- Die gesetzliche Unfallversicherung S. 9

Recht in der ehrenamtlichen Arbeit

Es gibt eine Vielzahl von rechtlichen Aspekten, die das Zusammenleben im Verein und die ehrenamtliche Tätigkeit bestimmen. Hier soll ein Überblick über die gesetzlichen Regelungen des Vereinsrechts und über die Problematik der Haftung, speziell bei der ehrenamtlichen Tätigkeit gegeben werden. Auch Ehrenamtliche unterliegen bei ihrer Tätigkeit dem Risiko Fehler zu machen; was insbesondere im Umgang mit anderen Menschen zu erheblichen Konsequenzen führen kann. Sie können Sach- oder Personenschäden verursachen und sich so schadensersatzpflichtig machen oder gar strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Das Hauptproblem dürfte sein, dass die Vereine und deren ehrenamtlichen Mitarbeiter nicht ausreichend über die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Risikominimierung informiert sind. Hier zunächst einige grundsätzliche einleitende Begriffsbestimmungen:

Verein:

Der Verein ist ein auf eine gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Zahl von Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Der Verein ist rechtsfähig.

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Der Verein steht damit auf einer Stufe mit den natürlichen Personen, jedoch mit der Einschränkung, dass gewisse Rechte den Menschen vorbehalten bleiben.

Ehrenamtliche:

Das Verhältnis der Ehrenamtlichen (EA) zum Verein wird als Auftrag im Sinne der §§ 662 – 674 BGB gewertet. Laut Gesetz verpflichtet sich ein Beauftragter (EA), die ihm vom Auftraggeber (Verein) übertragenen Geschäfte für diesen unentgeltlich zu besorgen. Aus dem Auftragsverhältnis ergeben sich eine Reihe von Rechten und Verpflichtungen:

Rechte: Der EA kann für Aufwendungen, die er zur Ausführung seines Auftrages tätigt, Ersatz verlangen (§ 670). Von den Anweisungen des Auftraggebers kann der EA abweichen, wenn dies notwendig ist und er erwarten kann, dass der Auftraggeber die Abweichung billigen würde (§ 665 BGB). Der Beauftragte (EA) darf jederzeit grundsätzlich kündigen, jedoch nicht zur Unzeit (§ 671 BGB). Eine Kündigung zur Unzeit liegt z.B. vor, wenn der EA am Tag der Abreise zur Jugendfreizeit kündigt. Der Auftraggeber muss Gelegenheit haben, rechtzeitig einen adäquaten Ersatz für den EA zu finden.

Pflichten: Der EA hat als Beauftragter eine Reihe von Pflichten einzuhalten, u. a. muss er die ihm übertragenen Aufgaben i.d.R. selbst durchführen (§ 664 BGB). Er ist dem Auftraggeber zur Auskunft und zur Rechenschaft verpflichtet (§ 666 BGB) sowie zur Herausgabe der zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien (§ 667 BGB). Der Verein darf den Auftrag jederzeit widerrufen (§ 671 BGB).

Vereinssatzung:

Das Gesetz sieht Mindestanforderungen für die Vereinssatzung vor, so genannte **Mussvorschriften**, § 57 BGB, Zweck des Vereins, Name, Sitz, Eintragung in das Register sowie **Sollvorschriften**, § 58 BGB, Eintritt, Austritt der Mitglieder, Beiträge, Bildung des Vorstandes, Voraussetzung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung, Beurkundung der gefassten Beschlüsse.

Fehlen Muss- oder Sollvorschriften, wird der Verein nicht eingetragen (§ 60 BGB). Bei fälschlicher Eintragung wird zwischen Fehler in Muss- bzw. Sollvorschriften unterschieden: Bei Mussvorschriften muss der Rechtspfleger die Eintragung wieder löschen, bei Sollvorschriften bleibt die Eintragung unangefochten, ggf. soll die fehlende Vorschrift im Wege der Satzungsänderung ergänzt werden.

Vereinsorgane:

Der Verein handelt durch seine Organe. Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Gemessen an der allgemeinen Unfallstatistik, passieren in der ehrenamtlichen Tätigkeit grundsätzlich wenig haftungsrelevante Schadensfälle. Wenn aber doch mal etwas passiert, ist ein gewissenhaftes und schnelles Handeln unbedingt erforderlich. Die hier für Ehrenamtliche dargestellten Haftungsaspekte gelten im Wesentlichen auch für hauptamtliche Mitarbeiter. Für hauptamtliche Mitarbeiter gelten zusätzlich die arbeitsrechtlichen Grundsätze. Die EA bilden hier insoweit die Ausnahme.

Da jeder Verein als Rechtspersönlichkeit auftritt, kann auch der Verein zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Daneben haften jedoch auch die handelnden Personen, z.B. Ehrenamtliche, *persönlich!*

Machen Sie sich bei jedem Schadensfall *sofort* klar, worum es konkret geht. Hierbei hilft das im Zivilrecht entwickelte Anspruchssystem:

Prüfungsschema im zivilrechtlichen Haftungsfall

Wer gegen wen? Was? Woraus?

Folgende Fragen müssen beim Haftungsfragen im Verein geklärt werden:

1. W E R macht etwas geltend? (Anspruchsteller)

- ein Dritter außerhalb des Vereins
- ein Vereinsmitglied
- ein Organ des Vereins
- ein Mitarbeiter des Vereins

2. Gegen W E N wird etwas geltend gemacht? (Anspruchgegner)

- gegen den Verein
- gegen ein Vereinsmitglied
- gegen einen Mitarbeiter des Vereins
- gegen einen Bevollmächtigten des Vereins

3. W A S wird geltend gemacht? (Anspruchsziel)

- Ansprüche aus Vertrag
- Schadensersatz (Personenschaden oder Sachschaden)
- Schmerzensgeld

4. Aus W E L C H E M G R U N D (Woraus) wird etwas geltend gemacht? (Norm)

- wegen unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB)
- wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
- wegen Schlechterfüllung von Verträgen
- wegen Verletzung der Aufsichtspflicht

Weiterhin sollte man sich folgende Fragen sofort stellen:

5. Ist der Schaden versichert? Wenn ja, durch wen (Verein/EA)?

- gesetzliche oder private Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- KfZ-Versicherung; Rabattverlustversicherung etc.
- sonstige Versicherungen

6. Gibt es eine Rechtsschutzversicherung zur Durchsetzung von Ansprüchen?

Haftung des Vereins

Der Verein haftet als juristische Person wie jede natürliche Person. Es gelten hierbei die gleichen Grundsätze.

In der Regel kommen mehrere Haftungsobjekte (Verein, Organ, Vertreter, Mitarbeiter, EA) als Anspruchsgegner in Frage!

1. Haftung des Vereins als Vertragspartner auf Erfüllung seiner Verträge

Beispiel: Anstellung von Personal; Bau eines Vereinsheims; Mahnkosten für eine Rechnung. Zwischen dem Geschädigten und dem Verein bestehen oft vertragliche Beziehungen (z. B. Betreuungsvertrag); ein Verweis auf den EA ist oft nicht nötig.

2. Haftung für die Mitarbeiter und Angestellten bei der Erfüllung *vertraglicher* Pflichten (§ 278 BGB)

Der Verein haftet immer, wenn der Mitarbeiter *schuldhaft* gehandelt hat.

3. Haftung bei Schadensersatzansprüchen gegen die „Verrichtungsgehilfen“ des Vereins (§ 831 BGB)

Der Verrichtungsgehilfe handelt auf Weisung des Geschäftsherrn (sog. soziale Abhängigkeit). Beachte: § 831 Abs. 1 S. 2 BGB; Der Verein haftet nicht, wenn er nachweisen kann, dass er den Gehilfen *sorgfältig* ausgesucht und überwacht hat. Es bleibt dann ausschließlich bei der Eigenhaftung des Verrichtungsgehilfen.

4. Haftung für die Organe (z.B. Vorstand) des Vereins (§ 31 BGB)

§ 31 BGB ist *nicht* die Anspruchsgrundlage, sondern er weist dem Verein das Handeln der genannten Personen als *eigenes* Handeln zu, wenn die Person *satzungsmäßig* gehandelt hat. Der Vorstand kann i. d. R. nicht persönlich in Anspruch genommen werden. Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen.

Die Vorschrift gilt, teilweise analog, für zahlreiche weitere Vertreter des e.V. (z.B. Geschäftsführer)

5. Verkehrssicherungspflichten

Definition: Allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf die mögliche Gefährdung anderer durch das eigene Verhalten zu nehmen.

6. Haftung für Aufsichts- und Organisationsverschulden

Der Verein ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, Angestellten und Ehrenamtlichen *bei der Verrichtung* der Vereinsaufgaben *sorgfältig* und *genau* auszuwählen. Des Weiteren muss der Verein diese Personen ständig *beaufsichtigen* und *kontrollieren*.

7. Haftung nach § 33 AO

Haftung für steuerliche Verbindlichkeiten des Vereins.

Persönliche Haftung des Vereinsvorstands

1. **Persönliche Haftung des Vorstands, wenn die satzungsmäßige Vertretungsmacht überschritten wird (§ 179 BGB)**

Satzungsmäßige Beschränkungen werden in das Vereinsregister eingetragen, der Verein kann die Handlungen des Vorstandes aber nachträglich genehmigen (§ 177 BGB).

2. **Persönliche Haftung bei Rechtsgeschäften u. Vertragsverhandlungen**

Der Vorstand haftet neben dem Verein, wenn im Namen des Vereins Verträge abgeschlossen werden und dabei ein Schaden verursacht wird. (Selten)

Beispiel: Eine Halle des Vereins wird vermietet, existiert jedoch gar nicht.

3. **Persönliche Haftung des Vorstands aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB)**

Das Vorstandsmitglied haftet neben dem Verein für einen von ihm schuldhaft verursachten Schaden persönlich. Alleinige Haftung tritt ein, wenn die Schadenshandlung nicht im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit steht.

Beispiel: Schuldhafter Autounfall bei einer Fahrt im Auftrag des Vereins.

4. **Persönliche Haftung des Vorstands aus Gefährdungshaftung**

Gefährdungshaftung bedeutet, dass nicht aus einer „unerlaubten (schuldhaften) Handlung“, sondern aus einem „erlaubten, aber gefährlichen Zustand“ gehaftet wird.

Wichtigstes Beispiel: § 7 StVG: „Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“ Die Haftung aus der Gefährdungshaftung *ist verschuldensunabhängig!*

Weitere Beispiele: Tierhalterhaftung, § 833 BGB, Haftung des Gastwirtes, § 701 BGB

Hier ist in Ausnahmefällen auch bei der Vorstandsarbeit eine Gefährdungshaftung denkbar.

5. **Persönliche Haftung aus Verletzung der Vorstandspflichten**

Beispiel: Pflicht zur Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung; zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens; zur Einhaltung der Vertretungsmacht

6. **Persönliche Haftung des Vorstands aus § 69 AO**

Bei Verletzung von Pflichten aus dem Steuerverhältnis haftet der Vorstand persönlich.

7. **Haftung des Vorstands bei Überschuldung, § 42 II BGB**

Bei Überschuldung des Vereins kann der Vorstand persönlich in Haftung genommen werden, wenn er den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert.

Persönliche Haftung der Vereinsmitglieder

Grundsätzlich haften die Vereinsmitglieder *nicht* für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins persönlich. Eine persönliche Haftung der Mitglieder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann sich jedoch aus Folgendem ergeben:

1. Haftung aus §§ 823 ff. BGB (für eine eigene unerlaubte Handlung)

Beachte: In einer Reihe von Fällen übernimmt der Verein die Haftung, insbesondere schränkt die Anwendung des Grundsatzes der „**Haftung bei betrieblicher Tätigkeit**“ die Haftung der Vereinsmitglieder ein. Auch in der Satzung kann die Haftung bei grober Fahrlässigkeit beschränkt werden. Ein Haftungsausschluss bei Vorsatz ist hingegen nicht möglich.

2. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 832 Abs. 2 BGB)

Diese Verpflichtung betrifft insbesondere Jugendgruppenleiter; Behinderten-, Altenbetreuer u.s.w.:

Wenn z. B. ein Minderjähriger einem Verein beitrifft, übernimmt der Verein vertraglich die elterliche Aufsichtspflicht; diese wird an den Jugendgruppenleiter vertraglich (auch mündliche Verträge sind gültig!) weiter übertragen.

Maßstab der Sorgfaltspflicht: Welche erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen muss ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation treffen, um Schädigungen Dritter durch die Kinder zu verhindern.

- Hätte der Jugendleiter die *Gefahr erkennen* müssen? Konnte er sie auch *bannen*?
- Hat der JL die Minderjährigen ausreichend *belehrt* und ggf. auch *gewarnt*?
- Hat der JL die Minderjährigen ausreichend *kontrolliert* und *überwacht*?
- Hätte er *eingreifen* können?

Beachte § 832 Abs. 1 S. 2 BGB: Der Jugendleiter haftet nicht, wenn er nachweist, dass er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

3. Haftung aus Verträgen oder Vereinssatzung

Beispiel: Bürgschaft eines Mitglieds für den Verein

4. Selten: „Durchgriffshaftung“

Auf die Vereinsmitglieder wird durchgegriffen, wenn der Verein nur vorgeschoben wird, ein Rechtsgeschäft aber tatsächlich mit dem Vereinsmitglied alleine geschlossen wird. („Strohmannfälle“). Ansonsten gilt: Die Mitglieder haften *nicht* für die Schulden des Vereins.

Überblick über Versicherungen

Grundsätzlich muss sich ein freiwillig engagierter Mensch individuell um seinen Versicherungsschutz sorgen! Schäden im Vereinsleben sind allgemeines Lebensrisiko. Der Verein kann seinerseits etwas zum Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen beitragen.

Inwieweit die Ehrenamtlichen und der Verein Versicherungen abschließen, hängt von den Aktivitäten, den Ansprüchen und letztlich wohl auch von den finanziellen Möglichkeiten ab. Eine private Haftpflichtversicherung sollte aber ebenso wie eine Vereinshaftpflichtversicherung zum Standard gehören!

1. Möglichkeiten der *privaten* Vorsorge von Ehrenamtlichen

- Privathaftpflicht (2,3)
- (Private-)/ Krankenversicherung (1)
- Private Unfallversicherung (1)
- Kfz-Versicherung (2), Insassenunfallversicherung (2)
- Berufsunfähigkeitsversicherung (1)
- weitere Versicherungen (z.B. Rechtsschutzversicherung (1,2,3))

2. Möglichkeiten des Vereins, das Risiko für sich und den EA zu verringern

- Vereinshaftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) (2)
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (2,3)
- Veranstalterhaftpflicht (bei bestimmten Einzelmaßnahmen) (2)
- Gesetzliche Unfallversicherung (1)
- *zusätzlich private* Unfallversicherung des Vereins (1)
- Gruppenunfallversicherung (1)
- Kfz – Versicherung (2); Rabattverlust-Versicherung (1); Dienstreisekaskoversicherung (1)
- Rechtsschutzversicherung (1,2,3)
- Zusatzversicherungen (Jugendgruppenversicherung (2); Reiseversicherung (1); Feuer-, Wasser-, Sturmversicherung (3))

- (1) versichert sind Schäden, die der EA selbst erleidet
- (2) versichert sind Schäden, die der EA anderen Personen zufügt
- (3) versichert sind Schäden, die der EA der Einrichtung zufügt

In immer mehr Bundesländern werden Gruppenunfall- und Gruppenhaftpflichtversicherungen speziell für Vereine angeboten. Diese haben einen auf die Bedürfnisse der Vereine zugeschnittenen Versicherungsumfang und sind kostengünstiger als vergleichbare allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

Das soziale Sicherungssystem

1. Die private Vorsorge geht vor!

Das Sozialversicherungsrecht knüpft zentral an das Beschäftigungsverhältnis an; d. h. Hauptamtliche (Arbeitnehmer) sind sozialversichert, Ehrenamtliche i. d. R. nicht. Ehrenamtliche Arbeit ist sozialversicherungsrechtlich „Freizeitvergnügen“.

Keine Arbeitnehmer des Vereins sind solche EA, die lediglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.840,65 € jährlich erhalten (§ 3 Nr. 26 EStG). Diese Pauschale muss nicht in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden; es besteht keine Meldepflicht zur Sozialversicherung). Beachte auch die Möglichkeit der 400,00 € Jobs.

2. Die Sozialversicherungen:

Rentenversicherung (SGB VI), Krankenversicherung (SGB V), Pflegeversicherung (SGB XI), Unfallversicherung (SGB VII).

Hinweis - Erwerbslose und Ehrenamt (§ 118 a SGB III, Job-AQTIV-G)

Erwerbslose Menschen (**ALG I**) können sich mehr als 15 Stunden in der Woche ehrenamtlich engagieren, ohne eine Leistungskürzung hinnehmen zu müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass durch die EA die berufliche Eingliederung nicht erschwert wird und der Arbeitslose nicht mehr als 154,00 €/mtl. Aufwandsentschädigung erhält. Die Betätigung muss ferner dem Gemeinwohl dienen und bei einer Organisation erfolgen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt.

Beachte: Eine ehrenamtliche Tätigkeit von mehr als 15 Stunden in der Woche muss umgehend beim Arbeitsamt angemeldet werden.

Für Bezieher des **ALG II** („Harz IV“) gibt es keine eindeutige Regelung. Da hier die Arbeitslosigkeit nicht Grundlage der Zuwendungen ist, gilt § 118 a SGB VIII nicht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jedoch an, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit generell ausgeführt werden darf und auch hier eine Aufwandsentschädigung nicht auf die Zuwendungen angerechnet wird. Voraussetzung ist jedoch, dass diese einen monatlichen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs.2 SGB II (Regelleistung: 331 € Ost = 165,50 € / 345 € West = 172,50 €) nicht übersteigt.

Die gesetzliche Unfallversicherung

Für den Bereich der ehrenamtlichen Arbeit in Vereinen, Kirche und Verbänden sind grundsätzlich die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) und die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig.

Häufige Ausnahme: Der Verein tritt als Bauherr auf, zuständig ist die Bau-BG (Anzeigepflicht!).

Der Gesetzgeber hat nicht nur für Arbeitnehmer den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz vorgesehen, sondern auch für EA (auch Nichtmitglieder des e.V.), die wie Arbeitnehmer tätig werden (§ 2 Abs. 2 SGB VII).

Personen, die ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege etc. tätig werden, sind in den Kreis der Versicherten eingeschlossen. Das gilt zum einen für gemeinnützige Tätigkeiten unter dem Dach eines Wohlfahrtsverbandes, zum anderen aber auch für die kleinen Vereine und Initiativen (keine e.V.), die keinem Dachverband angeschlossen sind, aber entsprechend tätig werden.

Die Tätigkeit ist aber nur dann versichert, wenn sie in Übereinstimmung mit den Zielen der Organisation erfolgt. Die Überschreitung der Satzungsziele kann zu schwerwiegenden Problemen führen.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz für EA (§ 2 Abs. 2 SGB VII):

1. Der Unfall muss während der Ausübung einer Tätigkeit für den Verein geschehen sein.
2. Die Tätigkeit des EA muss dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglich sein.
3. Nach Art und Umfang muss die Tätigkeit über den *üblichen* Rahmen hinausgehen.
4. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die sich unmittelbar aus der Satzung oder eines MV-/Vorstandsbeschlusses ergeben (Freizeitunfall; zuständig: Kranken-/ Rentenversicherung; private Unfallversicherung des Vereins oder des EA).
5. Nicht unfallversichert ist die Vorstandsarbeit, da diese nicht dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglich ist.

Regelmäßig problematisch ist Punkt 4., Arbeiten, die die EA aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft verpflichtend leisten.

Nicht versichert sind: Gefälligkeitsleistungen, geringfügige Tätigkeit im Vereinsleben (Beispiel: Thekendienst beim Weihnachtsbasar), keine freiwillige Tätigkeit, sondern mitgliedschaftliche Verpflichtung.

Beachte: Der Betroffene muss nach einem Arbeitsunfall einen sog. Durchgangsarzt aufsuchen. Arbeitsunfälle sind *sofort* (3-Tage-Frist) der Berufsgenossenschaft zu melden (Formular „Unfallanzeige“ der BG). Ein (hauptamtlicher) Mitarbeiter sollte verantwortlich für alle Versicherungsfragen sein.

Leistungsansprüche gegen die BG verjähren in vier Jahren. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. ein halbes Jahr. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen der BG ist gegeben (ca. 2 Jahre).

Kernpunkte des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

	Aktuelle Regelung	Neu-Regelung
Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG (E))	1.848,00 €	2.100,00 €
Steuerermäßigung für ehrenamtliche Tätigkeit (§ 53 AO)	-	300,00 € absetzbar / Jahr für mindestens 20 Std/monatl.
Spendenabzug (§ 10b EStG (E))	i.d.R. 5 bzw 10 % der Gesamteinkünfte	Einheitlich 20 % der Gesamteinkünfte oder maximal 2 % des Umsatzes
Vor- und Rücktrag – Sonderausgabenabzug (§ 10b EStG (E))	Zeitlich begrenzt	Zeitlich unbegrenzt
Besteuerungsgrenzen (§§ 64, 67a AO (E), § 23 UStG (E))	30.678,00 € (60.000,00 DM)	35.000,00 €
Zuwendungen werden vereinheitlicht	Unterscheidung zw. Spenden und Mitgliedsbeiträgen	Allgemein Zuwendungen

Inkrafttreten rückwirkend zum 01. Januar 2007